

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Firma, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet **Papilio gGmbH**.
Die gGmbH mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 - Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Bildung und der Jugendhilfe für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Soweit die Gesellschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung und psycho-sozialer Gesundheit, insbesondere durch Entwicklung, Unterstützung, Einführung, Evaluation und Verbreitung geeigneter Maßnahmen und Trainingsprogramme;
 - b) Entwicklung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Entwicklungen wie Sucht und Gewalt; Leitmotiv ist die frühzeitige und nachhaltige Prävention;
 - c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, auf frühzeitige Prävention aufmerksam zu machen;
 - d) Förderung von Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Forschung im Bereich Jugendhilfe durch die Gesellschaft selbst oder durch Dritte.
- (3) Die Gesellschaft ist politisch, konfessionell und weltanschaulich grundsätzlich neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Papilio gGmbH

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden - gleich aus welchem Grund - oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; hinsichtlich der im Wege der Umwandlung übernommenen Kapitalanteile (§ 4) sind jedoch jegliche Rückzahlungs- bzw. Abfindungsansprüche ausgeschlossen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.
- (5) Im Rahmen des für steuerlich begünstigte Körperschaften Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 € (in Worten fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro). Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR (Ifd. Nrn. 1-25.200).
- (2) Hiervon übernimmt Katharina Hepke Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR Ifd. Nr. 1-7.056.
Anne Charlotte Peter Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR Ifd. Nr. 7.057-11.592 und Ifd. Nummer 22.681-25.200.
Bernd Fischl Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR Ifd. Nr. 11.593-22.680
- (3) Die Geschäftsanteile werden durch Rechtsformwechsel des bisherigen Rechtsträgers Papilio e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses eingebracht.

§ 5 - Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 6 - Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung und Vertretung

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7 - Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Die Amtszeit ist nicht befristet.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer

gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung von Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.

§ 9 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile.
- (4) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 10 - Beirat

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und besteht aus fachlich versierten Personen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere der Erfüllung des Satzungszwecks, zu beraten und zu unterstützen. Auf den Beirat finden die Bestimmungen des GmbHG und des AktG über Aufsichtsräte keine Anwendung.
- (2) Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig Geschäftsführer und Beiratsmitglied sein.
- (3) Der Beirat kann zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen werden.

- (4) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist möglich.

§ 11 - Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Gesellschaftszwecks von der Gesellschafterversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese einen neuen Gesellschaftszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der neue Gesellschaftszweck hat steuerbegünstigt im Sinne der §§51-68 AO zu sein.

§ 12 - Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft sowie den Erhalt der Steuerbegünstigung bietet.
- (2) Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der Gesellschafter.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 13 Nachfolge von Todes Wegen

- (1) Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters einzuziehen. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 6.
- (2) Mehrere Nachfolger können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger eines rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs oder Testamentsvollstrecker sein muss. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

§ 14 - Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von eingezahlten Geschäftsanteilen und von Teilen solcher Geschäftsanteile beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Zulässig ist auch die Einziehung von eigenen Anteilen der Gesellschaft.
- (3) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn die Einziehung aus besonderen Gründen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Gesellschafterstellung durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Hat der betroffene Gesellschafter nicht an der den Beschluss fassenden Gesellschafterversammlung teilgenommen, so wird ihm der Beschluss von der Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt und mit Vollzug dieser Mitteilung wirksam. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt. (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, ist für diesen Fall ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses im Namen des von der Zwangsabtretung betroffenen Gesellschafters vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsabtretung sind vom betroffenen Gesellschafter und dem bzw. den Übernehmern des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile je zu gleichen Teilen zu tragen.
- (6) Hinsichtlich etwaiger Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

§ 15 - Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, wenn mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu übertragen. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 6.

§ 16 - Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft,
soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt (s. § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages),

an betapharm Nachsorgestiftung, Augsburg , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19 - Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.